



Notarin
Dr. Anette Köster

67480 Edenkoben
Weinstraße 66

Telefon 0 63 23 9 49 99-0
Telefax 0 63 23 9 49 99-99

E-Mail post@notar-koester.de

ERBSCH EIN

(1) Erbfolgenachweis

Zur Regelung der Vermögensangelegenheiten von Verstorbenen kann gegenüber Gerichten, Behörden und Privatpersonen ein Nachweis der Erbfolge erforderlich sein. Ein amtlicher Erbfolgenachweis bezeugt und belegt gegenüber Dritten, wer der Erbe des Verstorbenen ist. Zum Nachweis der Erbfolge wird in der Regel ein Erbschein benötigt. Statt durch Erbschein kann die Erbfolge auch durch notarielle Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts nachgewiesen werden.

(2) Bedarf für einen Erbschein

Ein Nachweis zur Erbfolge wird immer dann benötigt, wenn der Verstorbene Grundbesitz hatte. Hier sollte das Grundbuch zeitnah auf die Erben berichtigt werden, also den neuen Eigentümer. Wollen die Erben Grundbesitz veräußern, müssen sie nachweisen, dass sie Eigentümer sind.

Oft verlangen Banken, Versicherungen, aber auch Behörden, vor der Auszahlung von Geldern einen Nachweis zur Erbfolge. Im Einzelfall sollte man sich erkundigen, ob ein Erbfolgenachweis benötigt wird.

(3) Verfahren

a) Notarielle Verfügung von Todes wegen

Wird ein Erbfolgenachweis benötigt, müssen die Erben anhand der Unterlagen feststellen, ob der Verstorbene ein notarielles Testament, ein notarielles gemeinschaftliches Testament oder einen notariellen Erbvertrag (auch "Ehe- und Erbvertrag") hinterlassen hat. Ergibt sich die Erbfolge aus einer notariellen Verfügung von Todes wegen, muss kein Erbschein beantragt werden. In diesen Fällen wird der Erbfolgenachweis durch Vorlage der notariellen Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts geführt. Hier muss der Erbe zunächst nicht tätig werden. Die notarielle Verfügung von Todes wegen wurde nach der notariellen Beurkundung dem Geburtsstandesamt des Verstorbenen gemeldet. Auch der Tod des Erblassers wird dem Geburtsstandesamt gemeldet. Das Geburtsstandesamt prüft bei einer Sterbemeldung, ob für den Verstorbenen eine notarielle Verfügung von Todes wegen registriert ist und verständigt die verwahrende Stelle vom Tod und letzten Wohnsitz des Erblassers. Die verwahrende Stelle gibt sodann die notarielle Verfügung von Todes wegen an das Nachlassgericht ab, in der Regel das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen. Die Erben erhalten vom Nachlassgericht eine beglaubigte Abschrift der notariellen Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts. Hiermit kann der Erbe beim Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung beantragen und bei der Bank die Umschreibung eines Bankkontos oder die Umschreibung eines Wertpapierdepots auf sich erreichen.

b) Erbschein

Hat der Verstorbene keine notarielle Verfügung von Todes wegen hinterlassen, aus der sich die Erbfolge ergibt, wird zum Nachweis der Erbfolge ein Erbschein benötigt. Zuständig für den Antrag sind das Amtsgericht und der Notar. Dort ist ein Termin zur Aufnahme des Erbscheinsantrags zu vereinbaren.

Privatschriftliche Testamente und privatschriftliche gemeinschaftliche Testamente sind unverzüglich abzuliefern. Hat der Erblasser kein Testament hinterlassen, müssen zum Nachweis der gesetzlichen Erbfolge Personensurkunden mitvorgelegt werden, aus denen sich die Verwandtschaftsverhältnisse ergeben. Das Familienbuch sollte deshalb zum Termin für den Erbscheinsantrag stets mitgenommen werden.